



## Vorbereitende Planungsinstrumente

Es empfiehlt sich für Gemeinden grundsätzlich, insbesondere angesichts der hohen Zahl zu erwartender Ansiedlungswünsche für Freiflächen-PV-Anlagen, bei besonderer landschafts- und siedlungsstruktureller Ausgangslage oder falls sehr große Freiflächen-PV-Anlagen geplant sind, frühzeitig städtebauliche Standortkonzepte, interkommunale Entwicklungsstrategien und/oder Energiekonzepte zu erarbeiten und zu beschließen.

Die Standorteignung für die flächenintensiven Freiflächenanlagen wird von vielen Faktoren beeinflusst. Zu nennen sind insbesondere die natur- und artenschutzfachlichen Kriterien, die Flächenkonkurrenz zu anderen Nutzungsformen, wie der landwirtschaftlichen Nutzung, und die Vorgaben der Raumordnung. Relevant sind daneben nicht zuletzt wirtschaftliche und technische Aspekte wie Sonnenscheindauer, Netzanbindung, Bodenbeschaffenheit oder förderrechtliche Kriterien. Mithilfe gemeindlicher Standortkonzepte im Vorfeld einer formellen und räumlich begrenzten Bauleitplanung können Kommunen sich ein ganzheitliches Bild von bestehenden Eignungsflächen innerhalb ihres Gemeindegebiets verschaffen, um zu erreichen, dass die Errichtung der Freiflächen-PV-Anlagen als Folge einer durchdachten Standortwahl unter Betrachtung örtlicher Flächen- und Konfliktpotenziale, und nicht rein verfügbarkeitsbezogen erfolgt.

Gerade für kleinere Kommunen stellt die Entwicklung gemeindlicher Steuerungskonzepte angesichts des bestehenden Planungsdrucks oft eine große Herausforderung dar. Jedoch eröffnen solche Konzepte die Möglichkeit, den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in einen planerischen Einklang mit der Beanspruchung des Landschafts- und Landwirtschaftsraums einer Gemeinde zu bringen.

Im Folgenden wird daher ein Überblick über mögliche informelle planerische Instrumente zur Vorbereitung einer verbindlichen Bauleitplanung gegeben.

## 1.1 Standortkonzepte

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind Standortkonzepte bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Sie bieten bei Freiflächen-PV-Anlagen damit sehr gute Steuerungsmöglichkeiten:

Mit einem Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-PV-Anlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushalts vor Beeinträchtigungen für das ganze Gemeindegebiet kann eine Gemeinde in diesem Prozess eine aktive, steuernde Rolle übernehmen (Freiflächen-PV-Anlagen haben regelmäßig eine überörtliche Wirkung; zu den gemeindeübergreifenden Steuerungsmöglichkeiten s. 1.3). Dabei können nach eindeutigen und nachvollziehbaren fachlichen Kriterien geeignete Bereiche oder mögliche Standorte innerhalb des Gemeindegebiets festgelegt und im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Auf die [Kachel Standorteignung | Energie-Atlas Bayern](#) wird verwiesen.

## 1.2 Energienutzungspläne

Für die Erstellung des Standortkonzepts kommen unterschiedliche Vorgehensweisen in Betracht. Als Grundlage für ein Konzept zur Steuerung von Freiflächen-PV-Anlagen, empfiehlt es sich zunächst ein Energiekonzept der Gemeinde zu erarbeiten. Dafür sind die zeichnerischen und textlichen Darstellungen des Landschaftsplans eine gute Basis. Falls kein aktueller Landschaftsplan vorliegt, kann das ein Anlass sein, diesen aufzustellen. Die Erstellung eines Energiekonzepts in Form eines sogenannten Energienutzungsplans wird vom Freistaat Bayern im Rahmen des Förderprogramms Energiekonzepte und kommunale Energienutzungspläne durch einen anteiligen Zuschuss unterstützt (vgl. die für diese Fördermaßnahme geltenden Anforderungen gemäß [Bayern Innovativ | Förderung Energiekonzepte](#) und s.a. [Planungshilfen für die Bauleitplanung 2020-2021](#), Kap. I 3, S. 15 ff). Ansprechpartner ist der für den Fördervollzug zuständige Projektträger, die Bayern Innovativ GmbH unter der E-Mail [kontakt@projekttraeger-bayern.de](mailto:kontakt@projekttraeger-bayern.de), Tel.: 0800-0268724.

Der Energienutzungsplan ist ein informelles räumliches Planungsinstrument zur Steuerung der Energieversorgung einer oder mehrerer Gemeinden. Darin werden u.a. Energiebedarfe und -potenziale gegenüberstellt und Auskunft über den angestrebten Anteil der jeweiligen Energieart gegeben. Sein Ziel ist die Aufstellung eines Gesamtkonzepts für die energetische Entwicklung. Die Aufstellung erfolgt mit Hilfe eines Fachbüros. In einem ersten Schritt findet dabei eine Bestands- und Potenzialanalyse statt. Hier wird der kommunale Energiebedarf sowie die bestehende Energieinfrastruktur und regionale Energiepotenziale unter Berücksichtigung der verschiedenen in Betracht kommenden Energieträger ermittelt. Nähere Informationen zum Förderprogramm finden sich unter [Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie | Energieförderung](#).

In einem zweiten Schritt erfolgt dann die konkrete Konzeptentwicklung und die konkrete Standortauswahl, bevor der Energienutzungsplan in der Gemeinde beschlossen und entweder durch formelle Bauleitplanung oder den Abschluss städtebaulicher Verträge Schritt für Schritt umgesetzt wird.

Neben der o.g. Unterstützung über das Förderprogramm Energiekonzepte und Energienutzungspläne bestehen weitere Unterstützungs- und Informationsangebote, um Energiekonzepte in Eigenleistung zu erstellen (vgl. [Wegweiser Energieprojekte 2023](#)).

### **1.3 Interkommunale Entwicklungskonzepte**

Von besonderer Bedeutung können vor dem Hintergrund der Umstellung der gemeindlichen Energieversorgung auf dezentral organisierte Erneuerbare Energien - insbesondere bei in Relation zu Siedlungseinheiten sehr großen Freiflächen-PV-Anlagen - zwischen zwei oder mehreren Gemeinden abgestimmte, interkommunale Entwicklungskonzepte sein. Das unter 1.2 beschriebene Förderprogramm für Energiekonzepte und kommunale Energienutzungspläne bietet auch eine Unterstützungsleistung zur Erstellung interkommunaler Energienutzungspläne, so dass auf die näheren Programminformationen oben verwiesen wird.

Durch den koordinierten Zusammenschluss benachbarter Gemeinden bei der Ausweisung von Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen wird zudem die Zahl der Netzanschlussbegehren nach § 8 Abs. 1 EEG gegenüber den Verteilernetzbetreibern reduziert, wodurch sich Beschleunigungs- und Konzentrationseffekte beim Netzausbau erzielen lassen.

Das Baugesetzbuch sieht dabei unterschiedlich stark ausgeprägte Instrumente der interkommunalen Abstimmung bei der Bauleitplanung vor. Unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 BauGB gilt zunächst das Gebot, Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen bzw. die sich aus der Planungshoheit ergebenden städtebaulichen Belange der Nachbargemeinde in die Abwägung durch die planende Gemeinde einzustellen.

Daneben bestehen auch stärkere Formen interkommunaler Zusammenarbeit bei der Bauleitplanung. So können die Gemeinden gemeinsame Flächennutzungspläne aufstellen (vgl. § 204 Abs. 1 BauGB und [Planungshilfen für die Bauleitplanung 2020-2021](#), Kap. II 4.2, S. 43-44; hier auch zur Möglichkeit einer interkommunalen Vereinbarung über bestimmte Darstellungen in den Flächennutzungsplänen gemäß § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB, die von größerer Praxisrelevanz sein könnte) sowie gemeinsame Planungsverbände gründen (§ 205 BauGB)).